

**2.Satzung**  
**zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Unkel**  
**vom 26.09.2023**

Der Stadtrat Unkel hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.05.2023 (GVBl. S. 133) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), in der öffentlichen Sitzung am 26.09.2023 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Stadt Unkel vom 22.03.2022 wird wie folgt geändert:

**4. Grabstätten**

**§ 12**

**Allgemeines, Arten der Grabstätten**

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:

**Erdgrabstätten** als

- a) Reihengrabstätten (mit Grabeinfassung) gem. § 13
- b) pflegefreie Reihengrabstätten wie folgt:
  - 1. Reihengrabstätten (Grabstein etc. nur noch am Kopfende) gem. § 14 (1) Alternative 1
  - 2. pflegefreie Reihengrabstätten (Rasenbestattung) mit Grabplatte gem. § 14 (1) Alternative 2
- c) Anonymgrabstätten gem. § 15
- d) Wahlgrabstätten gem. § 16

## **Urnengrabstätten**

a) Pflegefreie Reihengrabstätten, wie folgt:

1. Baumbeisetzung gem. § 18 Abs. 2 a
2. Urnenbeisetzung im Gräserwinkel mit beschrifteter Grabplatte gem. § 20 Abs. 1
3. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte "Heimatgarten" gem. § 20 Abs. 1
4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte "Ahorn-Ruhe-Hain" gem. § 20 Abs. 1
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsgrabstätte "Wurzelruhe" gem. § 20 Abs. 1

b) Anonymgrabstätten gem. § 19

c) Wahlgrabstätten wie folgt:

1. Urnenwahlgrab gem. § 17 Abs. 3
2. Urnenbaumgrab gem. § 18 Abs. 2 b
3. Urnentiefgrab im "Heimatgarten" gem. § 20 Abs. 2
4. Urnentiefgrab im "Ahorn-Ruhe-Hain" gem. § 20 Abs. 2
5. Urnentiefgrab im "Wurzelruhe" gem. § 20 Abs. 2

**Ehrengrabstätten** als Erdbestattung- oder Urnenbeisetzung

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

Einzelgrab	Länge 2,00 m, Breite 0,90 m
Doppelgrab	Länge 2,00 m, Breite 2,00 m
Urnengrab	Länge 1,00 m, Breite 0,80 m
Urnendoppelgrab	Länge 1,00 m, Breite 1,60 m
Anonyme Urnengrabstätte	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

Pflegefreie Urnenreihengrabstätten

a) Urnenbeisetzung im Gräserwinkel	Länge 0,60 m, Breite 0,60 m
b) Baumbeisetzung	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
c) Urnengemeinschaftsgrabstätte "Heimatgarten"	Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

- d) Urnengemeinschaftsgrabstätte "Ahorn-Ruhe-Hain" Länge 0,40 m, Breite 0,40 m  
 e) Urnengemeinschaftsgrabstätte "Wurzelruhe" Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

## § 17

### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:

- a) pflegefreien Urnenreihengrabstätten - 1 Urne
1. Baumbeisetzung
  2. Grabstätte im Anonymgrabfeld
  3. Pflegefreie Urnenbeisetzung im Gräserwinkel mit beschrifteter Grabplatte
  4. Beisetzung im Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte "Heimatgarten"
  5. Beisetzung in Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte "Ahorn-Ruhe-Hain"
  6. Beisetzung in Bereich der pflegefreien Gemeinschaftsgrabstätte "Wurzelruhe"
- b) Urnenwahlgrabstätten
1. Urnengrab - 2 Urnen
  2. Urnendoppelgrab - 4 Urnen
  3. Baumbeisetzung mit - 2 Urnen
  4. Urnentiefgrab als Wahlgrab in der Gemeinschaftsgrabstätte "Heimatgarten" -2 Urnen
  5. Urnentiefgrab als Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte "Ahorn-Ruhe-Hain" -2 Urnen
  6. Urnentiefgrab als Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsgrabstätte "Wurzelruhe" -2 Urnen

## § 20

### Pflegefreie Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Die pflegefreien Urnengrabstätten sind Aschenstätten, die in besonderen Grabfeldern liegen und auf unterschiedliche Weise gestaltet sind (**Baumbeisetzung mit Stelenstein und beschrifteter Metallplakette** versehen, sowie die **Gemeinschaftsgrabstätten "Heimatgarten", "Ahorn-Ruhe-Hain", "Wurzelruhe"**

**und Gräserwinkel).** Sie werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben.

(2) Die Gestaltung und Pflege dieser Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Unke!. Urnengrabstätten Gräserwinkel werden mit bündig in den Boden eingelassenen Natursteinplatten aus "Nero Impala" in der Größe von 0,40 m x 0,40 m x 0,05 m versehen. Als Grabkennzeichnung erfolgt die Beschriftung dieser mit erworbenen Grabplatte mit Namen, Vorname, Geburts- und Todesjahr. Die Bestellung der Grabplatte erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unke!.

Baumbesetzungen werden mit Grabstelen im Bereich der Baumscheibe gekennzeichnet, die mit einer gravierten Metalltafel (4-zeilige Beschriftung enthalten) versehen ist. Material und Schrifttyp für die Grabstelle werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Bestellung der Metalltafel erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unke!.

Die Beisetzungen im Bereich der pflegefreien Reihengrabstätten sowie der pflegefreien Wahlgrabstätten in der Gemeinschaftsgrabstätte "Heimatgarten", "Ahorn-Ruhe-Hain", "Wurzelruhe" und Gräserwinkel finden in der mit Bodendeckern bepflanzten Fläche statt. Der Gräserwinkel wird teils mit Bodendeckern, Grasstauden und Kalkschotter gestaltet. Name, Vorname und Geburts- sowie Sterbejahr werden in würdiger Form dargestellt und fachgerecht durch die Friedhofsverwaltung befestigt. In der Gebühr sind bis zu 25 Zeichen eingeschlossen, darüberhinausgehende Beschriftungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Bestellung der Kennzeichnung erfolgt ausschließlich durch die Stadt Unke!.

Der mit unterschiedlichen Blüh- und Rankpflanzen der Region versehene Teil der Grabfläche ist nicht für Urnenbeisetzungen vorgesehen.

(3) Um eine ordnungsgemäße Grabpflege der pflegefreien Urnengrabstätten durch die Stadt Unke! zu gewährleisten, darf Blumenschmuck nur an der dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden. Eine Bepflanzung oder Dekoration durch den Nutzungsberechtigten ist nicht zugelassen.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Unke!, den 26.09.2023  
Stadt Unke!  
gez.  
Hausen  
Stadtbürgermeister

## Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Unkel, Linzer Straße 4, 53572 Unkel, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach der vorgenannten Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unkel, den 26.09.2023  
Stadt Unkel  
Unkel

gez.  
Gerhard Hausen  
Stadtbürgermeister

Unkel, den 26.09.2023  
Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

gez.  
Karsten Fehr  
Bürgermeister